

2489 096

97

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 88/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Sägeschleifers Friedrich Wilhelm D [REDACTED] ,
B [REDACTED] , I [REDACTED] , Frankreich, [REDACTED] , Rue A [REDACTED] De [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED] , T [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 28. September 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 11. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. No-
vember 1965 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen
Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat dem im Jahre 1903 gebo-
renen, aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ver-
drängten Kläger für die Zeit vom 1. November 1953 bis
zum 31. Mai 1962 die Berufsschadensrente versagt, weil
es nicht zutreffe, daß er in dieser Zeit in seinem Be-
ruf nicht mehr als 50 % arbeitsfähig gewesen sei. Dabei
hat das Berufungsgericht es als möglich bezeichnet, daß
bestimmte Gesundheitsschäden den Kläger während dieses
Zeitraums in seiner Berufstätigkeit behindert hätten.
Diese Behinderung habe aber mit Sicherheit nicht zu
einer Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit im Sinne des
§ 94 BEG um 50 % geführt, denn die Einkünfte des Klä-

gers hätten sich in dem entscheidenden Zeitraum ständig gesteigert. Anzeichen dafür, daß der Kläger seinen Lohn nur durch Raubbau mit seinen Kräften erarbeitet habe, lägen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts entspricht, was die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts betrifft, der Rechtsprechung des Senats (Urteil RZW 1964, 176 Nr. 42). Wenn die sofortige Beschwerde geltend macht, das Berufungsgericht sei von dieser Entscheidung abgewichen und habe die in den Akten befindlichen Unterlagen dafür, daß der Kläger über seine Kräfte hinaus gearbeitet habe, sowie den entsprechenden Vortrag unberücksichtigt gelassen, so ist ihr entgegenzuhalten, daß es sich allenfalls um eine nicht erschöpfende Berücksichtigung des Prozeßstoffs, nicht aber um eine Abweichung im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG handeln kann. Ein derartiger Verfahrensverstoß rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht. Dasselbe gilt, soweit vorgebracht wird, daß der Kläger eine echte Lohnsteigerung nicht aufzuweisen gehabt, sondern nur an dem allgemeinen Steigen der Industrielöhne teilgenommen habe.

Nicht beizutreten ist ferner den Ausführungen der sofortigen Beschwerde, im Rahmen des § 94 BEG sei die Minderung der Arbeitsfähigkeit in dem zuletzt ausgeübten Beruf dann nicht maßgebend, wenn der zuletzt ausgeübte Beruf wesentlich geringere Anforderungen stelle und einen wesentlich geringeren Ertrag erbringe als der erlernte und vormals ausgeübte Beruf, und wenn zudem der Verfolgte in den neuen Beruf abgesunken sei, weil er durch die Verfolgung Schaden an seiner Gesundheit erlitten habe und zum Emigranten geworden sei. Der Senat hat wiederholt ausgesprochen,



daß es allein darauf ankommt, ob der Verfolgte in dem zuletzt ausgeübten Beruf bei voller Beschäftigung nicht mehr als 50 % arbeitsfähig ist, und daß es unerheblich ist, aus welchen Gründen der zuletzt ausgeübte Beruf ergriffen wurde (Urteile RZW 1960, 412 Nr. 84, 1961, 461 Nr. 28, 561 Nr. 26, 1965, 270 Nr. 20). Dadurch, daß der Verfolgte die Rente erhält, soll einem sozialen Absinken in dem von ihm zuletzt ausgeübten Beruf entgegengetreten werden. Nicht entscheidend ist es, ob das in dem zuletzt ausgeübten Beruf erzielte Einkommen dem Verfolgten eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 BEG gewährleistet hat; auch der zuletzt angeführten Entscheidung des Senats ist nicht zu entnehmen, daß das ein unerlässliches Erfordernis sei. Die Frage, wann die Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage erbracht hat, ist bei den aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängten Verfolgten nur erheblich, soweit es sich um die Beendigung des für die Berechnung der Kapitalentschädigung maßgebenden Entschädigungszeitraums handelt. Die Rechtslage ist insoweit hinreichend geklärt.

Die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209
Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg